

## Aufnahmebedingungen für die Betreuung von Grundschulern an der Albert- Schweitzer-Schule durch den Schulträger

1. Für die Benutzung der Betreuung werden zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten Gebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten. In Abweichung hiervon kann diejenige Person, die das Kind zum Besuch der Betreuung angemeldet hat, zum Gebührenschuldner erklärt werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nur für jeweils ein Schuljahr. Danach entscheidet der Schulträger, ob wiederum für ein Schuljahr zusätzliche Betreuungszeiten angeboten werden.
  
2. Die verlässliche Grundschule (VG) wird wie folgt angeboten:

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.00 – 7.40	VG	VG	VG	VG	VG
7.40 – 8.25	VG	VG	VG	VG	Unterricht
8.30 – 9.15	Unterricht				
9.15 – 9.30	Große Pause / Vesperpause				
9.30 – 10.15	Unterricht				
10.20 – 11.05					
11.05 – 11.20	Große Pause / Bewegungspause				
11.20 – 12.05	Unterricht				
12.05 – 13.05	VG	VG	VG	VG	VG
13.05 – 14.00		VG		VG	
14.05 – 14.50				Unterricht	
14.55 – 15.40					

3. An schulfreien Tagen findet keine Betreuung statt. Die Betreuungszeiten können zu Beginn eines neuen Schuljahres den Erfordernissen angepasst werden.
  
4. Regelmäßige Betreuung
  - a) Die Gebühr beträgt

bis zu 3 Betreuungseinheiten	8,50 Euro/Monat
bis zu 6 Betreuungseinheiten	16,50 Euro/Monat
bis zu 11 Betreuungseinheiten	30,00 Euro/Monat
bis zu 14 Betreuungseinheiten	37,00 Euro/Monat
bis zu 17 Betreuungseinheiten	47,00 Euro/Monat.

Abgerechnet wird nach gebuchten Betreuungseinheiten (unabhängig von der Dauer einer Einheit) Die Entgelte können jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres an die Kostenentwicklung angepasst werden.

- b) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Die Gebühr wird für die gesamte Dauer eines Schuljahres für 11 Monate erhoben, in der Regel mit Ausnahme des Monats August.
  - c) Die jeweilige Monatsgebühr wird im Voraus zum 1. des Monats fällig.
  - d) Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Betreuung aus einem zwingenden Grund an einzelnen Tagen nicht durchgeführt werden kann.
  - e) Erfolgt eine Anmeldung, so geschieht dies verbindlich für ein Schuljahr. Nur in begründeten Ausnahmefällen oder Härtefällen sind auch Abmeldungen während des Schuljahres möglich. Anmeldeformulare sind bei der Schulleitung erhältlich.
5. Vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist der Gemeinde eine Abbuchungsermächtigung vorzulegen.
  6. Die Aufnahmebedingungen treten ab 10.09.2018 in Kraft.

Albershausen, 13.03.2018

Bidlingmaier  
Bürgermeister